

Stadtwerke Essen AG

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2011

Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Stadtwerke Essen AG
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur: 20003342
Regelzonen: Amprion GmbH

1. Einleitung

Dieser Bericht dient gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) der Erläuterung der nach § 16 Abs. 1 und §§ 34 ff. EEG ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen im v. g. Berichtsjahr. Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (= Stromlieferant) ist gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

2. Systematik des EEG

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit § 8 Abs. 1 und 2 EEG sind diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt darüber hinaus bei bestimmten EEG-Anlagen gemäß § 16 Abs. 1 i.V. mit §§ 23 bis 33 EEG sowie den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist gemäß §§ 34 und 35 EEG verpflichtet, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber nach §§ 23 bis 33 EEG bzw. den Vergütungsregelungen der entsprechenden Vorgängerfassungen des EEG vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen.

Die nach § 18 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung ermittelten, vermiedenen Netzentgelte sind vom Netzbetreiber an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber auszuführen. Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln gemäß § 36 EEG daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie nach § 34 EEG von nachgelagerten Netzbetreibern oder nach § 8 Abs. 1 und 2 EEG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 EEG von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher geliefert haben. Hat ein Übertragungsnetzbetreiber größere Mengen an EEG-Strom abzunehmen, als es dem durchschnittlichen Anteil der gesamten EEG-Strommengen - verglichen mit den v. g. an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Strommengen - entspricht, hat er gemäß § 36 EEG einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Gleiches gilt hinsichtlich der von den Übertragungsnetzbetreibern an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen, soweit der Durchschnitt der von diesem Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Einspeisungsvergütungen nach §§ 16 bis 33 EEG den Durchschnitt der von allen Übertragungsnetzbetreibern gezahlten EEG-Einspeisungsvergütungen übersteigt.

Hierbei haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 43 Abs. 3, 2. Halbsatz, EEG darüber hinaus diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht an diejenigen Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgeben konnten, die die „Härtefallregelung“ der §§ 40 ff. EEG in Anspruch nehmen konnten.

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs nach den §§ 34 bis 36 EEG zugewiesenen EEG-Strommengen und –Vergütungen gemäß und nach Maßgabe von § 2 der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß § 37 Abs. 2 EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der EEG-Umlage verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach § 3 AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 Abs. 2 AusglMechV veröffentlicht. Diese finanzielle Inanspruchnahme der Elektrizitätsversorgungsunternehmen löst zum 1. Januar 2010 grundsätzlich die bisherige Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, ab, von dem für sie regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich abzunehmen. Die Menge des von ihnen abzunehmenden Stroms bemaß sich hierbei bislang einerseits nach der Strommenge, die das betreffende Elektrizitätsversorgungsunternehmen als Lieferant innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher abgegeben hat, und andererseits nach der bundesweit einheitlichen EEG-Belastungsausgleichsquote. Die Höhe der Vergütung für diese Strommenge entsprach der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung des EEG-Belastungsausgleichs. Allerdings sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemäß § 12 AusglMechV für Strommengen und Vergütungszahlungen, die sich aus den Abrechnungen für die Kalenderjahre 2008 und 2009 als „Korrekturmengen“ ergeben, weiterhin verpflichtet, Strom aus dem EEG-Belastungsausgleich von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmen und diesen gemäß den Vorgaben von § 37 Abs. 1 EEG zu vergüten. Diese Verpflichtung tritt insoweit neben die Verpflichtung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen zur Zahlung der EEG-Umlage nach § 3 AusglMechV.

3. Erläuterungen zu den Daten, die die Stadtwerke Essen AG im Berichtsjahr dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur mitgeteilt hat

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 49 EEG verpflichtet, ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Elektrizitätsmenge vorzulegen. Eine entsprechende Verpflichtung haben die Elektrizitätsversorgungsunternehmen auch nach § 51 Abs. 1 EEG gegenüber der Bundesnetzagentur.

Die Stadtwerke Essen AG hat dieser Verpflichtung entsprochen. Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Jahr 2011: 30.653.436 kWh.

Dieser Betrag wurde vom Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer der Stadtwerke Essen AG gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber testiert. Grundlage für die Angabe der Stromabgabe an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher sind die von den Netzbetreibern ermittelten und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Rahmen des jeweiligen Lieferanten-Rahmenvertrages übermittelten Daten zum Strombezug des jeweiligen Letztverbrauchers.

Für das Kalenderjahr 2009 hat die unter Nr. 2 genannte Belastungsausgleichsquote gemäß dem übereinstimmenden Testat der Übertragungsnetzbetreiber 18,582 % betragen. Die Durchschnittsvergütung betrug für das betreffende Kalenderjahr nach diesem Testat 13,945 Cent/kWh.

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Stromabsatzes der Stadtwerke Essen AG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der abzunehmenden Strommenge im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG durch Be-

scheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die von den Übertragungsnetzbetreibern abzunehmende Strommenge aus dem EEG-Belastungsausgleich für dieses Berichtsjahr für die Korrekturmengen nach § 12 AusglMechV daher 55.545 kWh.

Im Übrigen betrug die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2011 3,53 Cent/kWh. Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der Stadtwerke Essen AG an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Letztverbraucher, deren Anteil an der zu zahlenden EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. EEG durch Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt wurde, beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage für dieses Berichtsjahr 1.082.066,- Euro.

4. Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

- Amprion GmbH: www.amprion.net
- TransnetBW GmbH: transnet-bw.de
- TenneT TSO GmbH www.tennetso.de
- 50Hertz Transmission GmbH: www.50hertz.com

Die testierten Zahlen des EEG-Belastungsausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2011 stehen darüber hinaus auf folgenden Internet-Seiten zur Verfügung:

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG auf der gemeinsamen Internetseite: www.eeg-kwk.net

sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: www.bdew.de

Weitere Informationen über die Datenmeldungen nach §§ 45 ff. EEG können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden: www.bundesnetzagentur.de